

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Mai 1994

1241. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Wildberg ist die Abgrenzung aller an die Bauzone grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 15. Dezember 1993 bis 14. Januar 1994 öffentlich aufgelegt. Gegen die aufgelegten Waldgrenzen erfolgte eine Einsprache, welche jedoch auf dem Verhandlungswege gütlich erledigt werden konnte.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Wildberg wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:500 (Wildberg, Ehrikon und Schalchen) vom 1. Dezember 1993 und vom 11. März 1994 festgesetzt.

II. Die Gemeinde wird eingeladen, die Waldgrenze in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde Wildberg hat diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben. Sie hat darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Wildberg, 8321 Wildberg, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, das Buwal, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 4. Mai 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller